Regierung, durch die genannten Concessionen den Petenten Erleichterung des Betriebs ihrer Werke zu gewähren, nicht zu verkennen sei; daß jedoch 2) die bewilligten Unterstützungen den genannten Werken eine wirksame Hilfe in ihrer gegenwärtig sehr bedrängten Lage kaum gewähren dürften. Die Deputation empfiehlt daher der Kammer, bei der Regierung zu beantragen, daß 1) den genannten Werken ein Rabatt von 20 pCt. bei gewöhnlichem Holze, und von 33⅓ pCt. bei den oben bezeichneten geringen Holzsortimenten vom Waldzinse gewährt werden möge; ferner 2) daß die Aufsicht Seiten der Verwaltungsbehörden über den technischen Betrieb dieser Werke nicht weiter ausgedehnt werde, als die allgemeine Wohlfahrtspolicei des Staates es schlechterdings nothwendig erforderlich erscheinen lasse.

Abg. Oehlschlägel: Die Deputation hat ihre Anträge in dem vorliegenden Berichte wesentlich abgeändert gegen die im früheren, ohne Zweifel, weil sie in Folge der von der hohen Staatsregierung ihr gemachten Mittheilungen die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die verschiedenen Anbringen der Petenten theils nicht gänzlich begründet seien, theils auf administrativem Wege Erledigung finden. Rücksichtlich dessen, was sie nicht weiter berührt hat, mit ihr einverstanden, beschränke ich mich vorerst auf den ersten ihrer Anträge, indem ich mir für den zweiten später noch einmal das Wort erbitten will. Die Ermäßigung der Holzpreise, welche sie beantragt, und eine Gestundung der Holzbezahlung, um welche die Hammerwerksbesitzer ebenfalls bitten, sind indirecte Geldunterstützungen, und die Erhaltung der Gewerbe durch Geldunterstützungen aus Staatskassen ist in der Regel mit den Grundsätzen einer richtigen Staats- und Finanz-Verwaltung nicht vereinbar. Allein, sowohl die hohe Staatsregierung, als die Kammer, hat sich bereits bei andern Gelegenheiten dahin ausgesprochen, daß es Fälle geben könne, wo eine dergleichen Unterstützung zweckmäßig sei. Und ob ein solcher Fall hier vorliege, würde in Frage zu ziehen sein. Ich glaube, solches bejahen zu müssen, theils aus dem Grunde der Stellung unserer Bergwerksfabriken gegen die Staatsforsten, theils aus dem Grunde ihrer nachtheiligen Concurrenz mit dem Auslande. Gedachte Fabriken und die Staatsforsten stehen mit einander in einer Handelsverbindung. Aber diese ist keine freie, sondern eine gezwungene. Die Staatsforsten könnten einen großen Theil ihrer Hölzer nicht verwerthen, wenn sie die Hüttenwerke nicht abnähmen, und diese könnten nicht betrieben werden, wenn sie nicht von jenen mit Holz versorgt würden. Wären die gedachten Fabriken in der Lage, den Staatsforsten die Abnahme des Holzes versagen zu können, bis bei diesen große Vorräthe davon anwüchsen, so würde man bei den Preisbestimmungen auf das Gebot der Abnehmer Rücksicht nehmen müssen. Es tritt aber nie bei dem Staatsfiscus die Nothwendigkeit zu verkaufen, sondern bloß bei den Werken die Nothwendigkeit zu kaufen ein; deßhalb kann jener allein die Kaufsbedingungen festsezzen, die sich diese ohne Widerspruch gefallen lassen müssen. Es ist daher auch der Preis der Hammerwerks-Scheithölzer vom Jahre 1816 bis 1829 nach und nach um mehr als 200 Procent, und der der Stöcke fast in gleicher Maße erhöhet und der früher zugestanden gewesene Credit eingezogen worden. Es ist wohl zu denken, daß diese Maßregeln nicht ohne den nachtheiligsten Einfluß auf diese Werke bleiben konnten.

Ebenfalls von nachtheiligem Einfluß auf unsere Eisen-, Schwefel- und Vitriolwerke sind die Fortschritte, die dergleichen Fabriken im Auslande gemacht haben. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß von Seiten unserer Eisenhüttenwerksbesitzer zum Theil mehr, als wirklich geschehen, zu Erreichung eines höhern Grades der Vollkommenheit in ihrem Gewerbe hätte gethan werden können. Allein es darf auch nicht unerwähnt bleiben, daß im Auslande, namentlich in England und Böhmen, die Benuzzung vorher unbeachtet gelassener natürlicher Verhältnisse ein leichtes Mittel zu Erhebung dieses Gewerbzweiges an die Hand gegeben hat, und daß in den Nachbarländern ungemein viel durch die Regierungen für das Eisenhüttenwesen gethan worden ist. Die preußische namentlich, welche sehr wichtige Eisenhüttenwerke für eigene Rechnung betreibt, hat in neueren Zeiten Hunderttausende aufgewendet, um ihnen möglichste Vollkommenheit zu geben, und andere Regierungen, namentlich die von Baiern, Hanover und Anhalt-Bernburg, haben verhältnißmäßig gleiche Anstrengungen gemacht. Die englischen und böhmischen Privatwerke sind durch großen Reichthum ihrer Besitzer gehoben worden. Auch lassen benachbarte Regierungen den Privateisenhütten das Holz um billigere als die gewöhnlichen Preise zukommen. Diese eben angeführten Verhältnisse drücken unsere genannten Werke ohne ihre Schuld, und es darf die bedrängte Lage, in welche sie dadurch kommen, ihnen nicht zugerechnet werden. Was die Schwefel- und Vitriolwerke betrifft, so sind es lediglich natürliche Verhältnisse, welche den ausländischen einen Vorzug vor den unsrigen geben.

Daß in unseren Zeiten mehre Eisenhüttenwerke ganz in Verfall gekommen sind, daß die Eisen-, Schwefel- und Vitriol-Production abgenommen hat, ist bekannte Thatsache. Da nun allerdings ein noch weiteres Sinken und endlich der gänzliche Untergang der so wichtigen Gewerbszweige zu fürchten ist, und dadurch der Staatsfiscus wegen des Abganges so starker Holzabnehmer wesentlich verlieren würde, so dürfte wohl eine Maßregel, wie die in Antrag gebrachte Preisherabsetzung sich vollkommen rechtfertigen, da sie, wenn sie auch den jetzigen Gewinn des Staatsfiscus minderte, doch übrigens für die Folge ihn sicherte, und dem Staate Gewerbe von größter Wichtigkeit erhielte. Es ist eine weder der hohen Staatsregierung, noch der Kammer fremde Idee, bei unserer Staats- und Finanzverwaltung von den in den Nachbarstaaten angenommenen Grundsätzen und Maßregeln Kenntniß zu nehmen, und sie nach Befinden zu adoptiren. Letzteres ist geschehen hinsichtlich der Steuererhebung. Sollte es nicht auch zulässig sein, rücksichtlich der für das Staatswohl nicht minder wichtigen Sorge für Erhaltung und Beförderung der Gewerbe?

Eine Gestundung der Bezahlung oder das Geben eines Credits, worauf die Hammerwerke ihr Petitum noch gerichtet haben, ist doch eine Vergünstigung, welche bei Handelsgeschäften so allgemein stattfindet, daß eine Versagung derselben als harte Bedingung erscheint. Erwägt man nun noch, daß bei dem ersten Hauptmaterial der Bergwerksfabriken, den Erzen, da ihr Kaufgeld in den Grubenbetriebskosten besteht, ein Gestunden ebenfalls nicht stattfinden kann; erwägt man ferner, daß von der